

Die Pensionen der Witwen und Waisen gefallener Soldaten.

Keine Frage ist heute für die beteiligten Kreise so aktuell, wie die, was eigentlich die Witwen und Waisen der Gefallenen bekommen.

Hierzu sei folgendes wiedergegeben:

Was zunächst die Witwenpensionen anbelangt, so sind diese verschieden hoch in den ersten sechs Monaten nach dem Tode und in der folgenden Zeit.

In den ersten sechs Monaten ist sie so hoch wie der Unterhaltsbeitrag, den die Frau während des Kriegsdienstes ihres Mannes erhalten hat; mit anderen Worten: sechs Monate lang wird der Witwe der Unterhaltsbeitrag weitergezahlt, wenn die Frau einen solchen bekommen hat. Hat sie aber keinen bekommen, weil sie selbst einen Verdienst hatte, so kann sie, wenn sie den Verdienst auch erst nach dem Tode ihres Mannes verliert, selbst dann noch um den Unterhaltsbeitrag anfragen und sie muß ihn bis sechs Monate nach dem Tode des Mannes bekommen.

Den Witwen, die keinen Unterhaltsbeitrag beanspruchen können, wird sofort nach dem Tode des Mannes die Witwenpension bezahlt; jene, die den Unterhaltsbeitrag sechs Monate nach dem Tode des Mannes bekommen müssen, erhalten dann die Witwenpension.

Diese Pension ist aber sehr niedrig. Sie beträgt für die Witwe eines Chargenlosen monatlich 9 Kronen, eines Gefreiten monatlich 12 Kronen, eines Korporals monatlich 15 Kronen, eines Zugführers monatlich 18 Kronen, eines Feldwebels mit Führung bis 70 Heller monatlich 22 Kronen 50 Heller, eines Feldwebels mit höherem Lohn monatlich 30 Kronen und eines Kadetten oder Oberbootsmannes monatlich 37 Kronen 50 Heller.

Es gilt nur die wirkliche Charge. Ist jemand bloß Titularkorporal, aber sonst nur Infanterist oder Gefregreservist, so bekommt seine Witwe nur die niedrigste Pension. Solange die Witwe gänzlich erwerbsunfähig und zugleich mittellos ist, erhält sie zur Pension einen Zuschuß von 8 Kronen monatlich.

Diese Beiträge sind im Gesetz nicht genannt. Die Pensionen beruhen nämlich auf zwei Gesetzen, dem vom 27. April 1887 und dem vom 19. März 1907. Das ältere Gesetz bestimmt als Jahrespension die Beträge von 24, 32, 40, 48, 60, 80 und 100 Gulden. Das neuere Gesetz erhöht diese Beträge auf das anderthalbfache, also (in Kronen umgerechnet) auf 72, 96, 120, 144, 180, 240 und 300 Kr.

Da das Gesetz aber auch für die Witwen der längerdienenden Soldaten gilt, die im Frieden gestorben sind, jedoch den Witwen der Kriegsoffer eine höhere Pension gewähren will, so ist im § 24 des älteren Gesetzes bestimmt: „Witwen der erwiesenermaßen vor dem Feinde Gefallenen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erhaltenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Personen bekommen zur normalmäßigen Jahrespension einen 50prozentigen Zuschlag.“

Es kommt also zu den 72, 96, 120, 144, 180, 240 und 300 Kr. noch die Hälfte dazu und das ergibt dann die anfangs angeführten Beträge.

Für die Waisenpension gilt ebenfalls, daß den Kindern in den ersten sechs Monaten nach dem Tode des Vaters der Unterhaltsbeitrag weitergezahlt wird, falls sie ihn während des Kriegsdienstes des Vaters bekommen haben oder wenn sich die Verhältnisse der Kinder so verändern (etwa weil sie nicht mehr von der Mutter erhalten werden können), daß auch nach dem Tode des Vaters um Unterhaltsbeitrag für sie angefragt werden kann. Bekommen aber die Kinder keinen Unterhaltsbeitrag, dann bekommen sie die Waisenpension (Erziehungsbeitrag) vom ersten Tage des Monats an, der dem Tode des Vaters folgt.

Während aber der Unterhaltsbeitrag auch den unehelichen Kindern gewährt wird, bekommen den Erziehungsbeitrag nur eheliche oder legitimierte Kinder.

Für die unehelichen Kinder ist also nur durch die ersten sechs Monate nach dem Tode des Vaters gesorgt.

Der Erziehungsbeitrag beträgt bloß 4 Kr. monatlich für jedes Kind, solange die Mutter Anspruch auf Pension hat. Ist die Mutter gestorben oder bekommt sie aus einem andern Grunde (Verheiratung) keine Pension, so ist der Erziehungsbeitrag 8 Kr. monatlich.

Die Charge des verstorbenen Vaters ist für die Höhe des Erziehungsbeitrages gleichgültig.

Der Erziehungsbeitrag wird für Knaben gezahlt, bis sie 16, für Mädchen aber nur, bis sie 14 Jahre alt sind.

Für Kinder, die Lehranstalten besuchen, kann aber der Erziehungsbeitrag bis zur Beendigung des Schulbesuches gezahlt werden und auch bis zum 24 Lebensjahre.

Wird dem Vater auch nach dem Tode ein schweres Verbrechen bewiesen, hört auch die Waisenpension auf.

Während das Gesetz über den Unterhaltsbeitrag

auf der Frau und den Kindern auch noch den Eltern, den Geschwistern, den Schwiegereltern, der unehelichen Mutter und den unehelichen Kindern des Soldaten Unterhaltsbeitrag gewährt, bekommen die Angehörigen nach dem Tode des Soldaten keine Pension.

Wenn sie Unterhaltsbeitrag bezogen haben, wird er ihnen noch sechs Monate nach dem Tode ausbezahlt, dann aber erlischt jeder Anspruch.

Während das Gesetz über den Unterhaltsbeitrag auch vorsieht, daß der Soldat „vermisst“ wird, fehlt das Wort „vermisst“ in den Pensionengesetzen. Die Militärbehörden wollten aber, wie aus einem Erlaß hervorgeht, die Vermissten den Toten gleichstellen: also sechs Monate nach der Feststellung des Vermisstseins Unterhaltsbeitrag, dann Pension.

Taucht der Soldat aber wieder auf, nachdem schon Pensionen bezahlt wurden (z. B. aus der Gefangenschaft, aus der er nicht nach Hause schreiben konnte), so muß natürlich, da der Unterhaltsbeitrag höher ist als die Pension, das zu wenig gezahlte nachgezahlt werden.

Während in Deutschland der Unterhaltsbeitrag geringer ist als in Oesterreich, sind die Pensionen dort viel höher. Es ist auch in Deutschland der Unterschied zwischen den Pensionen der Hinterbliebenen der Offiziere und der Mannschaften nicht so groß wie in Oesterreich.

In Deutschland bekommt die Frau des Chargenlosen Soldaten 40 Kr. monatlich (bei uns 9 Kr.), die des Unteroffiziers 50 und 60 Kr. (bei uns 12 bis 30 Kr.); die Offizierswitwe (bis zum Hauptmannsrang) bekommt 120 Kr. (bei uns 93 bis 125 Kr.), hingegen die Generalswitwe 200 Kr. (bei uns bis 875 Kr.).

Ähnlich ist es mit den Waisenpensionen. Das Kind eines Chargenlosen bekommt in Deutschland monatlich 16 Kronen 80 Heller und wenn die Mutter gestorben ist, 24 Kr., das Kind eines Offiziers 20 oder 30 Kr.

Die Kinder bekommen die Pension bis sie 18 Jahre alt sind. Auch die Eltern, die von dem Soldaten zum überwiegenden Teil erhalten wurden, können Pension bekommen, u. zw. 25 Kr. monatlich, und wenn der Gefallene ein Offizier war, 45 Kr. monatlich.

Von allen großen Städten wurde die Anregung gegeben, an die Regierung mit dem Ansuchen heranzutreten, dem Reichsrat einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, wodurch in Oesterreich für die Witwen und Waisen der Kriegsgesessenen ausreichend gesorgt wird.

Bis zur Erledigung dieser Anregung wird jedoch noch ziemlich viel Zeit verfließen, und so muß bis dahin das Gesetz in seinem jetzigen spärlichen Umfange durchgeführt werden.

Aber auch da kann verhältnismäßig geholfen werden, indem die erforderliche Hilfe rasch gewährt wird.

Vom Tage.

Kriegsauszeichnung. Der Leutnant d. R. Friedrich May Andre, Kommissar der Finanz-Landesdirektion in Triest, wurde wegen tapferen Verhaltens vor dem Feinde mit der Silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.

Auszeichnung. Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen, daß dem Maschinenbetriebsleiter 2. Klasse Johann Weninger für tapferes Verhalten vor dem Feinde die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntzugeben ist.

Gruß aus dem Felde. Fünf Unteroffiziere sandten der Redaktion Grüße von den galizischen Schlachtfeldern, ein Zeichen, daß sie sich trotz allen Strapazen recht wohl befinden.

Rein-Vortrag im Marinekasino. Der für heute im Marinekasino angesagte Vortrag des Linienschiffsleutnants V. Leinweber wurde bis auf weiteres verschoben.

Bezirkskrankenkasse in Pola. In einem sehr hübsch ausgestatteten Büchlein von 44 Seiten mit zwei Tabellen und sechs sehr klaren Autotypen (Firma Francesco Rocco, Tipografia Moderna S. Volpi) gibt die hiesige Bezirkskrankenkasse einen genauen Bericht über die ersten 25 Jahre ihres Bestehens, nämlich von 1889 bis 1914, welches letzte Jahr aber aus verschiedenen Gründen noch keine eingehende Durchsicht erfahren hat. Die ersten zwölf Seiten enthalten einen kurzen Abriss der Entwicklung der Krankenkasse, doch erst von 1910 an ist dieser Abriss zuverlässig, da aus der früheren Zeit allzu viele Belege fehlen. Der zweite Teil des Heftes enthält Statistiken, und zwar zuerst über die Verstorbenen, dann über die Arbeitsgeber, über die Kranken; eine Uebersicht über die Bekanntgabe der Krankheiten in den einzelnen Monaten von 1913 beschließt diesen Teil. Der dritte Teil enthält eine Reihe von Tabellen, über die Zahl der Verstorbenen, die Krankheitsfälle, die Krankheitstage und die Todesfälle, dann über die Morbidität und Mortalität gemäß den verschiedenen Berufen und Erkrankungen, ferner die Rassenberichte für 1913 und endlich zwei vergleichende Tabellen, von denen die eine

über die Krankheits- und Todesfälle seit 1889, die andere über die Einnahmen und Ausgaben von demselben Jahre an Aufschluß gibt. Sechs musterhaft reine Autotypen zeigen die inneren Räumlichkeiten der Bezirkskrankenkasse.

Die Brotfrage. In der letzten Versammlung der Triester Bäckergesellschaft im Fenice-Saale wurde nach längerer Debatte der Beschluß gefaßt, an das Municipalpräsidium unter Hinweis auf den herrschenden Mehlmangel und die Schwierigkeiten der Mehlbeschaffung mit der Bitte heranzutreten, das Bankkonkordat, welches im Vorjahre behufs Approvoktionierung der Stadt mit ungarischem Mehl geschlossen wurde, wieder ins Leben zu rufen und dessen Wirkungskreis zu erweitern. Weiter wurde beschlossen, nachstehende Brotorten herzustellen: aus reinem Weizenmehl (Nr. 0) das Kleingebäck (Kipfeln, Kaiserfemeln usw.) und Wecken (Struzzette) im Gewichte von 12 Deka zum Preise von 12 Heller; aus Mischung Nr. 1 oder Nr. 2 (Weizen- oder Roggenmehl 70 Prozent, Gerstenmehl, Maismehl, Kartoffelmehl oder Kartoffelsteig 30 Prozent), kleine Laibe zum Preise von 6 und 8 Heller und Wecken im Gewichte von 1 Kilogramm zum Preise von 56 Heller, wobei der Verkauf von weniger als einem Viertelkilogramm nicht gestattet ist; Kornbrot zum Preise von 64 Heller per Kilogramm. Weitere Beschlüsse gingen dahin, auf die Dauer der gegenwärtigen Krise das Brot bei der Aushändigung an die Kundenschaft nicht mehr in Papier einzwickeln, mit der Erzeugung des Kriegsbrotes am nächsten Dienstag abends zu beginnen und die Zustellung des Brotes ins Haus jedem Einzelnen freizustellen. Am Schlusse der Sitzung machte der Vorsitzende, Herr Vinzenz Skerk, die Mitglieder auf die schwerwiegenden Folgen (Verlust der Gewerbetätigkeit usw.) aufmerksam, wenn sie nach dem 19. d. noch Weckenbrot aus Weizenmehl erzeugen würden.

Das Gemeinsame Zentralnachweksbureau (Auskunftsstelle für Kriegsgefangene) hat auf eine Anfrage über einen vermissten Soldaten folgende Antwort erteilt, die auch für andere Fragen von Werte sein dürfte: „Es dauert lange, bevor wir die betreffenden Listen aus Rußland erhalten, da diese erst dann zusammengestellt werden können, wenn die Gefangenen an Ort und Stelle sind. Wir bitten deshalb um Geduld!“ Somit heißt es also für die Familien, die Vermissten suchen, Geduld haben und warten!

Gebührenerhöhungen für die Familien kriegsgefangener und vermischter Gaglien und Unteroffiziere. Wie das gestern erschienene Verordnungsblatt verlautbart, hat der Kaiser mit UH. Entschliebung vom 30. Dezember 1914 angeordnet, daß vom 1. Jänner 1915 an auf Maßhaltigkeitdauer 1. den Familien kriegsgefangener Gaglien und Gaglien-Aspiranten die fortlaufende Subsistenz auf das doppelte Ausmaß des normal gebührenden Betrages erhöht werde; 2. den Familien kriegsgefangener Unteroffiziere des Aktivstandes ein Zuschuß zu den Familiengebühren im Ausmaße der für die Gattin gebührenden Subsistenz von dreißig Kronen monatlich bewilligt werde; 3. den Familien vermischter Gaglien und Gaglien-Aspiranten der Fortbezug der fortlaufenden Subsistenz im einfachen Ausmaße und 4. den Familien vermischter Unteroffiziere des Aktivstandes der Fortbezug der fortlaufenden Subsistenz für Frau und Kinder, dann des Beleuchtungs-, Koch- und Heizservices für die gesamte Familie genehmigt werden. Der Kaiser hat ferner das Kriegsministerium ermächtigt, das weitere Erforderliche zu verfügen. In Ausführung dieses kaiserlichen Beschlusses wird unter anderem angeordnet: Die für den Monat Jänner dieses Jahres gebührenden Quoten der erhöhten Familiengebühren sind durch die Liquidatur für die Familiengebühren gleichzeitig mit den Familiengebühren für den Monat Februar flüssig zu machen. Mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Bestimmungen der kaiserlichen Entschliebung ist eine Rückwirkung der Gebührenerhöhungen auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1915 unbedingt ausgeschlossen.

Ausnahmeweise Erlassung der Prüfung aus einer zweiten Sprache bei der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. Das Landesverteidigungsministerium hat in Aussicht genommen, denjenigen, die im Hinblick auf ihre vorzeitige Einrückung zum Kriegsdienste (auf Grund der durchgeführten Musterung der jüngsten Jahrgänge der Landsturmpflichtigen) die Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger anstreben, in begründeten Ausnahmefällen die Erlassung der Prüfung in einer zweiten Sprache zu gewähren, wenn ihnen zur Erlernung einer solchen keine Gelegenheit geboten war.

Die Staatsprüfungen aus Staatsrechnungswissenschaft im Februartermine beginnen Montag, den 8. Februar um 9 Uhr vormittags in Graz. Die ordnungsmäßig gestempelten Gesuche um Zulassung sind bis Samstag, den 6. Februar bei der Prüfungskommission in Graz, Schützengasse Nr. 10, einzureichen und mit dem Inscriptionsausweise, dem Taufschne, ferner mit Ausweisen über die Lebensstellung, sowie den bisherigen Studiengang und Angaben über die zum Studium benötigten Be-

helfe zu belegen. Die Kandidaten, die den heutigen Kurs über Staatsrechnungswissenschaft an der Grazer Universität frequentiert haben, haben den Weidungsbogen nicht dem Gesuche beizuschließen, sondern zur Prüfung mitzubringen.

Verbreitung russischer Aufrufe an die Slawen. Untlich wird uns mitgeteilt: Von russischer Seite werden Versuche unternommen, die slawischen Völker Oesterreichs durch Verbreitung von Aufrufen in ihrer Staats-treue zu erschüttern und mit leeren Versprechungen für die Ziele der russischen Kriegsführung und Politik zu gewinnen. Die Weiterverbreitung solcher Aufrufe begründet das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen des Hochverrats. Jeder, der ein solches Flugblatt — sei es auf was für immer eine Weise — in die Hand bekommt oder von dessen Verbreitung Kenntnis erhält, wird zur sofortigen Ablieferung und Erstattung der Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde oder an den nächsten Gendarmerieposten aufgefordert. Hiebei wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß im Sinne der strafgesetzlichen Normen auch schon derjenige die strafgerichtliche Verfolgung wegen Mitschuld am Hochverrat zu gewärtigen hat, der in den Besitz eines solchen hochverräterischen Aufrufes gelangt oder von dessen Verbreitung Kenntnis erhält und es trotzdem vorsätzlich unterläßt, hiervon sogleich die Anzeige zu erstatten.

Krieger als Maturanten. Die drei Abiturienten aus Castelnuovo (Bosche von Cattaro), P. Doklešić, M. Mekinč und D. Trojanović, die wegen der Mobilmachung zu den Fahnen berufen wurden, haben jetzt in Zara die Maturprüfung abgelegt; zu diesem Zwecke erhielten sie einen Urlaub.

Heimkehr der Frauen und militärdienstfreien Männer aus England. Die amerikanische Botschaft gibt bekannt: Deutsche, österreichische und ungarische Frauen jeden Alters, deutsche Männer unter 17 und über 55 Jahren, Oesterreicher und Ungarn unter 18 und über 50 Jahren, und solche, die für den Waffen dienst untauglich sind, ferner deutsche, österreichische und ungarische Ärzte und Geistliche haben die Möglichkeit nach Hause zurückzukehren, wenn sie das Gesuch an das Home Office richten.

Die Repatriierung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in Frankreich. Da sich die französische Regierung seinerzeit bereit erklärte, Frauen und Mädchen jeden Alters, ferner männlichen Angehörigen, die vor dem 20. September 1854 oder nach dem 20. September 1897 geboren wurden, endlich Männer zwischen 45 und 60 Jahren, falls eine von französischen Behörden vorzunehmende Untersuchung ihre Kriegsdienstuntauglichkeit erweist, die Heimkehr über die Schweiz zu gestatten, ergeht vom Ministerium des Aeußern, das Wert darauf legt, in jedem einzelnen Falle in Erfahrung zu bringen, ob seine Bemühungen zur Repatriierung der betreffenden Person geführt haben, nunmehr alle jene österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, welche die Vermittlung des Ministeriums wegen der Repatriierung ihrer in Betracht kommenden Angehörigen in Frankreich bisher nicht in Anspruch nahmen, die Einladung, dem Ministerium mitzutellen, ob die Familienangehörigen, welche auf Grund der oben erwähnten Erklärung der französischen Regierung die Heimreise freisteht, inzwischen repatriert wurden. Die Eingaben hierüber, die stempelfrei bis spätestens 25. d. einzufenden wären, hätten auch Angaben zu enthalten, ob den Interessenten etwa bestimmte Gründe für das Unterbleiben der Heimreise ihrer Angehörigen bekannt sind. Auch wären diesen Eingaben Urkunden über das Alter der heimzubefördernden Personen männlichen Geschlechtes, wie Taufschein, Geburtschein oder andere geeignete Legitimationspapiere, anzufügen.

Lieferung von Bekleidungsstücken für das k. und k. Heer. Das Arbeitsministerium hat der k. k. freien Schneidervereinigung (Meister mit Gewerbezugs) die Lieferung von 10.000 Bekleidungsstücken für Rechnung der Heeresverwaltung übertragen. Dieser Auftrag, der einen Betrag von Kr. 40.000 betrifft, ist nunmehr nahezu beendet. Die Ablieferung wird in der nächsten Woche erfolgen. Der Vorstand der Vereinigung hat nun bei seiner jüngsten Anwesenheit in Wien einen neuen Auftrag zu erreichen gewünscht, und zwar die Lieferung von 30.000 Hosen, Blusen und Mänteln für den Gesamtbetrag von rund Kr. 140.000 bis zum nächsten März. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Lieferungsauftrages wird einigen Orten Istriens zugewiesen werden. Bei der im Schneidergewerbe herrschenden Arbeitslosigkeit ist diese Verdienstsituation nur zu begrüßen.

Die Identität verstorbenen Soldaten. Es kommen Fälle vor, wo die Identität verstorbenen Militärpersonen dokumentarisch nicht festgestellt werden kann. Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß in solchen Fällen die näheren Daten bezüglich der Person, des Truppenkörpers, der Heimatszugehörigkeit usw. durch Befragen von Kameraden des Verstorbenen, dann auch auf Grund der Uniformstücke und der hinterlassenen Habseligkeiten festgestellt werden sollen, um auf diesem Wege wenigstens

einige Anhaltspunkte für die weiteren Nachforschungen zu gewinnen.

Die Fürsorgetätigkeit für unsere Soldaten im Felde hat im Laufe des Dezembers in der Versorgung der Armee mit Rüstungsmitteln und in der Weihnachts-spende ihre Höhepunkte gefunden. Damit aber kann diese Aktion als keineswegs abgeschlossen angesehen werden; schon der Neubedarf, der sich durch Abnutzung ergibt, drückt sich in sehr bedeutenden Ziffern aus, wie aus den um Nachschub ersuchenden Depeschen der Stappentkommanden an das Kriegsfürsorgeamt hervorgeht. Ferner besteht in Bezug auf Zigaretten, Zigarren und Tabak ein immer wieder sich erneuerndes und kaum völlig zu befriedigendes Bedürfnis. Diesen Bedürfnissen trägt das Kriegsfürsorgeamt Rechnung, indem es aus seinen großen Vorräten bei seinen Arbeitsstellen in erhöhtem Maße weiterarbeiten läßt; aber auch die weiten Kreise der Bevölkerung werden in ihrer liebevollen Tätigkeit nicht erlahmen, wie sich, gegenüber einem nach Weihnachten eingetretenen Nachschub, aus dem schon wieder stärker werdenden Zustromen bei der Naturalspendenempfangsstelle des genannten Amtes ergibt.

Kohle für Kriegsfürsorgezwecke. Nach einer Mitteilung der Statthalterei wird für die frachtgutmäßige Beförderung von Kohle, die von Privaten für gemeinnützige Auspeisungsanstalten, für die Unterkunftsstätten der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina oder sonstige Kriegsfürsorgezwecke unentgeltlich überlassen wird, auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen bis auf weiteres die Frachtfreiheit zugestanden.

Stellen und Arbeiten für Reservisten werden gesucht. Beim „Silbernen Kreuz“ in Wien und bei dessen Zweigvereinen in den Kronländern erscheinen jetzt schon viele als kriegsuntauglich beurteilte Reservisten mit der Bitte um Zuweisung von Stellen und Arbeit. Die meisten dieser Leute waren verwundet oder erkrankt, sind aber soweit wieder hergestellt, daß sie bürgerlich vollkommen erwerbsfähig sind. Das „Silberne Kreuz“ richtet die dringende Bitte an alle Dienst- und Arbeitsgeber (Private, Kaufleute, Industrielle, Institute, Landwirte usw.), sich bei Bedarf von Arbeitskräften jeder Art an die Gesellschaft zu wenden. Die Stellenvermittlungsabteilung der Zentrale amtiert Wien, Riemergasse 13, für beide Teile unentgeltlich an allen Wochenlagen von 10 bis 12 Uhr vormittags. Außerhalb dieser Stunden werden Anmeldungen freier Stellen bei der Direktion der Gesellschaft, Bäckersstraße 8, entgegengenommen.

Zigaretten für die Kriegsfürsorge. Das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern hat schon vor längerer Zeit die Ausgabe einer Papierzigaretten-spitze mit dem Monogramme der offiziellen Kriegsfürsorge in Goldprägung angekündigt, die nunmehr in den Handel gekommen ist. Diese zeichnet sich durch gute Qualität und sehr gefällige Ausstattung aus. An dem aus dem Verkaufe dieser Spitze zu erzielenden Erlöse sind die vereinigten Kriegsfürsorgestellen, d. i. das Rote Kreuz, das Kriegsfürsorgeamt und das Kriegshilfsbureau, in namhafter Weise beteiligt, so daß ein reger Absatz dieser Spitze im Vorteile der Kriegsfürsorge gelegen ist. Jeder Raucher gebrauche daher nur die offizielle Zigarettenspitze, die um den Preis von 3 und 4 Hellern pro Stück (diese mit einem Metallring am breiten Ende) bei der technischen Betriebszentrale des Kriegshilfsbureaus, Wien I., Hoher Markt Nr. 5, in Schachteln zu 100 Stück und in den Tabaktrafiken auch einzeln erhältlich ist. Trafiken sowie sonstige Wiederverkäufer erhalten bei Abnahme von mindestens 100 Stück den üblichen Rabatt. Bestellungen sind ebenfalls an die erwähnte Betriebszentrale zu richten.

Eine Wasserleitung für den Karst. Das Projekt, den Karst durch eine großangelegte Wasserleitung mit dem so notwendigen Maß zu versehen, soll nun seiner Verwirklichung entgegengehen. Die Leitung wird aus der illyrischen Felsritz gespeist und das Wasser zu diesem Zwecke auf 250 Meter gehoben werden. Es sind zwei Haupt-, dann noch drei große und zwölf kleine Behälter, 113 Auslaufbrunnen, 199 Tränken und 63 Hydranten vorgesehen. Die Leitung wird eine Länge von 283 Kilometern erhalten. Die Kosten dieses Riesennetzes wurden mit 8.700.000 Kronen, die jährlichen Betriebsauslagen mit 37.000 Kronen veranschlagt. Dieselben trägt fast zur Gänze der Staat. Der Beitrag des Landes beziffert sich bloß auf 2 Millionen Kronen, welche ihm der Staat zinslos vorstreckt. Die Landtagsklub von Görz haben sich in der verflochtenen Woche mit der Angelegenheit befaßt. Ihre Beschlüsse scheinen die Ausführung des Werkes, das in zwei Jahren fertiggestellt sein soll, zu sichern. Von Diavaca werden drei Hauptleitungen ausgehen: Diavaca—Sesana—Komen; Diavaca—Corguane—Vasovizza—Padritsch—Opitschina—Prosecco—Sabrovizza—St. Polaj (mit einer Abzweigung nach Nadrestina) u. s. w., endlich Diavaca—Senofetsch u. s. w. Die Leitung wird ungefähr 50.000 Einwohner mit Wasser ver-

Sterblichkeit in Triest. In der Woche von Sonntag, 27. v. bis Donnerstag, 31. v., sind 36 männliche und 43 weibliche, zusammen 79 Personen gestorben, gegen 65 in derselben Woche des Vorjahres. Von diesen betrafen 16 bis zu 1 Jahr, 13 bis zu 5 Jahren, 1 bis zu 10 Jahren, 1 bis zu 20 Jahren, 4 bis zu 30 Jahren, 7 bis zu 40 Jahren, 15 bis zu 60 Jahren, 16 bis zu 80 Jahren, 6 über 80 Jahre. Die durchschnittliche Sterblichkeit in dieser Woche betrug 23,6 pro Mille. In der abgelaufenen Woche gab es Todesfälle an Scharlach 1, an Diphtheritis und Krupp 1, an Keuchhusten 2, an Tuberkulose 18, an Bronchitis 5, an Pneumonie 5.

Das zukünftige Heim des kunsthistorischen Museums in Triest. Am 13. wurde bei der Erwerbung des ehemaligen bischöflichen Knabenkonviktes bezügliche Kaufvertrag unterzeichnet, nachdem der betreffende Gemeinderatsbeschuß die kaiserliche Genehmigung gefunden hatte.

Fleischmangel. In Zara macht sich Fleischmangel geltend. Die dortigen Fleischer klagen darüber, daß ihnen die Fleischbeschaffung sehr schwer falle.

Hilfsspital des Roten Kreuzes in Zara. Wie bereits berichtet, wurde dem Roten Kreuz über Ersuchen das Militärspital zum Gebrauche als Hilfsspital überlassen. Das Gebäude, eine ehemalige Kirche, wurde zu diesem Zwecke einer gründlichen Ausbesserung und inneren Umgestaltung unterzogen, einige geräumige, luftige Säle, Zimmer für Schwerverwundete, Operationssäle, Absonderungsräume usw. geschaffen. Gleichzeitig führte man Wasserleitung und elektrisches Licht ein. Ordnung und Reinlichkeit sind überall musterhaft. Gegenwärtig beherbergt die Anstalt gegen 60 Patienten. Alle sind voll des Lobes über die ihnen dort zuteil werdende Behandlung.

Wegen serbenfreundlicher Äußerungen hatte sich am 13. d. M. in Triest der 60jährige Besitzer und Mesner Matthäus Dillach aus Tebena (Istrien) vor dem Landesgerichte zu verantworten. Das ihm zur Last gelegte Verbrechen hatte er am 29. Juli in einem Wirtschaftshause zu Capodistria begangen. Nach Aussagen der Zeugen fügte er hinzu, er wisse, was er spreche, da er bisher gelesen habe, Mesner sei und es ihm auch der Pfarrer gesagt habe. Dasselbe wiederholte er nach seiner Verhaftung gegenüber dem Wachmanne. Dillach wurde nach § 305 St.-G. zu vier Wochen Arrest verurteilt.

Ein Opfer des Unwetters, das dieser Tage in ganz Mittel-Dalmatien herrscht, ist u. a. das Bad „Polo“ am Alten Kai in Spalato geworden, indem es durch stürmische See zerklüftet wurde.

Anfall. Der Landsturmarbeiter Johann Walter wurde vom Gefährte des Kutschers Leopold Kusmer leicht verletzt, weil er trotz der Zurufe des Kutschers nicht aus dem Wege ging.

Selbstmord. Der Hausbesitzer Matthäus Blascovich, Via Arena 8, wurde am Dachboden seines Hauses gestern nachmittags auf einem Felsen erhängt tot aufgefunden.

Ausfärbung. Der Kellner Johann Jupan wurde verhaftet, weil er während der letzten Nacht in der Viale Carrara erzehierte und mit Gewalt in das bereits geschlossene Cafe des Narodni Dom eindringen wollte.

Durchgehende Dachsen. Dem Karrenführer Anton Perceovich wurden, als er mit seinem Dachsengespanne durch die Via Giose Carlucci fuhr, plötzlich die Dachsen scheu und gingen durch, wobei er vom Wagen fiel und sich leicht verletzte.

Fund. Im Hausflur des Hauses Nr. 1 am Clivo Cornello wurde vorgestern ein mit den Buchstaben F. S. bezeichnetes weißes Bettuch gefunden und bei der Polizei abgegeben.

Armee und Marine.

Hafenadmiralats-Tagesbefehl Nr. 18.

Marineoberinspektion: Korvettenkapitän Reichenbach.
Garnisonsinspektion: Hauptmann Bazalla vom Landsturm-Infanterieregiment Nr. 26.
Ärztliche Inspektion: Landsturmarzt Dr. Hampl.

Verordnungen des k. u. k. Kriegsministeriums, Marineinspektion. Ernannt wird (mit 1. Jänner 1915) zum Bootsmann L.-M. (mit dem Range vom 1. Jänner 1915) der Titular-Bootsmann L.-M. Franz Lang der 11. Komp. — Transferriert wird (mit 16. Jänner 1915) der Oberleutnantauditor Gregor Lastowicki vom Divisionsgericht in Wien zur Kriegsmarine. — Außer Stand wird gebracht der Ober-Stabsgeschäftsmeister Josef Christ der 8. Kompagnie als am 25. Dezember 1914 auf S. M. S. „Habsburg“ gestorben. — In Abgang kommen der Admiral des Ruhestandes Alexander Eberan von Eberhorst als am 27. Dezember 1914 zu Wien gestorben; der Marineakademieprofessor des Ruhestandes Sullus Peterlin als am 31. Dezember 1914 zu Triest gestorben.

Drachnachrichten.

Der Kolonialkrieg.

Beschleßung von Swakopmund.

Berlin, 18. Jänner. (R.-B.) Nach amtlicher Meldung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika wurde am 21. Oktober die offene Stadt Swakopmund von den Engländern beschossen, nachdem schon vorher der Kommandant des in der Walfischbai liegenden Hilfskreuzers „Rifsaunce Castle“ wiederholt die Beschleßung angedroht hatte.

Der Krieg mit der Türkei.

Was die Russen melden.

Petersburg, 16. Jänner. (E.—Petersb. Tel.-Ag.) Der Stab der Kaukasusarmee teilt unterm 13. Jänner, morgens 12 Uhr 35 mit: In der Richtung von Oty dauert ein hartnäckiger Kampf mit den türkischen Nachhutten am Flusse Otytschal und weiter westlich fort. Der erbitterte Kampf in der Gegend von Kara Urgan nimmt seinen Fortgang und neigt sich zu unserem Vorteil. Am 11. Jänner haben wir das 92. Infanterieregiment fast vollständig gefangen genommen, nämlich elf Offiziere, worunter drei Chirurgen und etwa 1500 Mann, wir haben ein Bataillon des 52. Infanterieregimentes vernichtet und alle diejenigen, die nicht getötet wurden, nämlich einen Offizier und 250 Mann, gefangen genommen. Unsere Truppen haben einen Berg auf türkischem Gebiet genommen und sich eines türkischen Lagers mit einem Munitionsdepot bemächtigt.

Petersburg, 13. Jänner. (E.) (Petersburger Tel.-Ag.) Nach ergänzenden Einzelheiten, welche die Petersburger Telegraphenagentur über den Seekampf bei Sinope vom 4. Jänner erhalten hat, folgte das Feuer der russischen Artillerie, dem Kreuzer „Medschibie“ beträchtlichen Schaden bei, obwohl der Kreuzer entkommen konnte. Das Schiff „Maria Rosetta“, das den Kreuzer begleitete und das eine Naphthaladung für Trapezunt beförderte, wurde versenkt.

Am 6. Jänner bemerkte unsere Flotte im Schwarzen Meere zwei Kreuzer. Das Feuer der russischen Schiffe brachte durch eine doppelte Salve den Schmelzer der „Breslau“ zu Fall. Die beiden feindlichen Schiffe stellten hierauf das Feuer ein und verschwanden in der Dunkelheit.

In den Buchten von Sirmene und Riza haben wir 51 feindliche Fahrzeuge zerstört. Die Beschleßung des Hafens von Hopa, der das Land hinter dem Tschoruk alimentiert, rief eine Anzahl Feuersbrünste an der Küste hervor. Als merkwürdige Einzelheit über die Tätigkeit der türkischen Flotte im Schwarzen Meere sei erwähnt, daß der Kreuzer „Breslau“ die türkischen Stellungen bei Liman nördlich Hopa beschloß. Infolge dieser Beschleßung konnten die russischen Truppen diese Stellungen, welche die Türken räumen mußten, unbehelligt besetzen.

Die Türken in Lâbris.

Amsterdam, 18. Jänner. (E.) Die „Times“ meldet aus Petersburg vom 13. Jänner: Schua ed Daule, der frühere Gouverneur von Lâbris, der den Befehl über die persischen Truppen führte, die den Einfall der Türken verhindern sollten, ist verwundet in Tiflis angekommen. In einer Unterredung schrieb er den Erfolg der Türken den persischen Behörden zu, die „von den Deutschen bestochen“ gewesen seien. Auch hätten persische Kurden, wegen des heiligen Krieges, den Türken geholfen. Die Idee des heiligen Krieges habe seit dem erfolgreichen Marsch der Türken durch Mandoab und Maraga nach Lâbris sehr viele Anhänger gewonnen. Das von Schua ed Daule geleitete Gefecht bei Mandoab dauerte zehn Stunden. Das Pferd wurde ihm unter dem Leibe erschossen und seine ganze Truppe in die Pfanne gehauen. Nur vier Mann entkamen. Auf dem Wege nach Transkaukasien befinden sich Tausende, die nach Dschulfa zu entkommen suchen. Sie stammen aus dem ganzen Gebiet zwischen der türkischen Grenze und der Stadt Lâbris. Bei der Einnahme von Lâbris sollen die Türken durch 25.000 Kurden unterstützt worden sein. Die russische Besatzung der Stadt zog sich in nördlicher Richtung zurück.

Die Türken haben keine Grausamkeiten begangen.

Konstantinopel, 17. Jänner. (R.-B.) Die Agence Tel. ottomane „Milli“ ist ermächtigt, die russischen Behauptungen, wonach ottomanische Truppen in den Kämpfen bei Sarikamisch Grausamkeiten und Plünderungen begangen und alles, was russisch oder armenisch ist, zerstört hätten, formell zu dementieren.

Alle Welt weiß jetzt, daß die Russen unglaublichen Zynismus an den Tag legen, wenn sie den anderen die unmenschlichen Handlungen zumuten, die sie dort begangen, wohin sie kommen, wie dies ihr Verhalten auf verschiedenen Schlachtfeldern bewiesen hat.

Bemerkt sei noch, daß die muslimanische und christliche Bevölkerung des Kaukasus die ottomanische Armee als wahre Befreierin aufnimmt.

Der Albaneraufstand.

Fortwährende Kämpfe unter den Stämmen.

Zürich, 17. Jänner. (E.) Die „Neue Zürcher Zeitung“ meldet aus Valona: Durch ganz Albanien toben blutige Kämpfe. Die katholischen Mirditen und Wallfören liegen gegen die griechisch-orthodoxen Skiptaren im Feld, die zu ihren serbischen Glaubensbrüdern halten. Die mohammedanischen Arnauten sind fessend und brennend in die reichen Besitzungen Essab Topianis von Tepelen eingebrochen. Das amtliche Stellen misst sich in diesen Freundschaftsaustausch unbezählbarer Volksstämme nicht ein. Unsere Garnison, das 10. Verjagterregiment, worunter sich das berühmte Bataillon Nr. 34 vom Sturm auf die Bresche der Porto Pio zu Rom vom 20. September 1870 befindet, soll lediglich durch eine Schwadron Reiter und einige Gebirgsbatterien verstärkt werden; diese werden die strategisch wichtigen Punkte der Bucht von Valona, das Vorgebirge Linguetta, den Höhenzug von San Basilio (839 Meter über Meer) und das Kap Trepont besetzen. Die italienische Tricolore ist oberhalb Valona gehißt.

Die Befestigung von Durazzo.

Mailand, 17. Jänner. (E.) Der Mailänder „Corriere della Sera“ erfährt aus Durazzo: Die Arbeiten an den Befestigungswerken sind beendet. Schützengraben führen zur Lagune auf dem Wege nach Schiata sowie dem Meeresufer entlang. Durazzo kann sich also lange verteidigen. Einströmen wird von verschiedenen Staaten Propaganda gemacht, woran sich in letzter Zeit namentlich Serbien und Griechenland beteiligten. Griechenland hat nicht nur das Kriegsschiff „Hellas“ nach Durazzo gesandt, Essab Pascha auch die Lieferung von 100 Risten Maschinengewehren angeboten, was deutlich auf Griechenlands Absichten hinweist.

Aus Rußland.

Sondermissionen zu den Verbündeten.

Kopenhagen, 18. Jänner. (R.-B.) Am 3. d. M. sind von Petersburg der Generalmajor Graf Lattischew und der Stabsrittmeister Otko, früherer Adjutant des Generals Rennenkampf in besonderer Mission nach Serbien und Montenegro abgereist. Eine zweite Mission begab sich nach Frankreich und England.

Judenverfolgungen in Rußland.

Paris, 17. Jänner. (R.-B.) „Humanité“ veröffentlicht einen Artikel der sozialdemokratischen Organisation des jüdischen Proletariats Rußlands „Der Bund“ an die zivilisierte Welt. In dem Aufrufe heißt es, daß seit dem Ausbruch des Krieges die Judenverfolgungen unerhörter Art in Rußland eingesetzt haben. Der Aufruf berichtet über Judenverfolgungen in der Armeegone. Mangels anderer Beweise diene stets die Behauptung, daß die Juden die Deutschen unterstützen.

„Humanité“ bemerkt hierzu, der Bericht sei das schlaueste Dementi der Meldungen einer gewissen Presse, daß den Juden vom Zaren politische Gleichheit versprochen worden sei.

Aus Italien.

Italien und die mazedonische Frage.

Zürich, 17. Jänner. (R.-B.) Die „Neue Zürcher Zeitung“ meldet aus dem „Corriere della Sera“, daß Genabien und Bulgarien der Freundschaft und Unterstützung Italiens zur Verwirklichung seiner gerechten Bestrebungen sicher sein könne.

Das Erdbeben in Mittelitalien.

Rom, 18. Jänner. (R.-B.) Eine Mitteilung des geodynamischen Zentralobservatoriums besagt, daß die Erdbobebewegung eine ausgesprochen abflauende Tendenz zeige.

Der „Idea Nazionale“ zufolge hat eine technische Kommission festgestellt, daß tatsächlich nur der fünfte Block der Mark Aurel-Säule auf der Piazza Colonna sich um neun Zentimeter verschoben hat. Dies habe jedoch das Gleichgewicht des Denkmals nicht im geringsten beeinträchtigt.

Rom, 17. Jänner. (R.-B.) Dem „Giornale d'Italia“ wird aus Cittaducale gemeldet: In der Gegend von Cingolano sind dem Erdbeben vom 18. d. M. 150 Personen zum Opfer gefallen. Außerdem wurden zahlreiche Einwohner verletzt. In Borgo Collesegatto gab es gleichfalls eine Anzahl Toter.

Die „Tribuna“ meldet aus Soluono: Der Ort Castronuovo ist zerstört, ebenso Canitro. — In der letzten Ortschaft zelebrierte gerade der Pfarrer die Messe, als das Erdbeben eintrat. Von 60 Andächtigen blieben 50 unter den Trümmern der eingestürzten Kirche.

In Capistrello beläuft sich die Zahl der Toten auf etwa 200.

Rom, 18. Jänner. (R.-B.) Der König ist neuerlich abgereist, um die vom Erdbeben heimgesuchten Orte zu besuchen. Die Königin entsandte einen ganzen Zug voll Kleidungsstücken, Nahrungs- und Arzneimitteln. Auch Unterstüßungen in Geld werden im Auftrage der Königin unter die Bedrängten verteilt. Wie die Blät-

ter melden, sind zahlreiche Deputierte mit einer von der Kammer ausgerüsteten Hilfsexpedition an die Unglücksstätten abgegangen und beteiligen sich mit großer Selbstverleugnung an der Rettungs- und Hilfsaktion. Der Vorkämpfer der Vereinigten Staaten begab sich persönlich an die Orte des Unglücks, um Hilfsmittel zu verteilen.

Uvezzano, 18. Jänner. (R.-B.) Der König traf heute mittags im Automobil hier ein. Der Minister für öffentliche Arbeiten, Cusani, der vom Besuche der Orte Cestano und Pescina hieher zurückgekehrt war, empfing den Monarchen, der sodann zur Besichtigung der vom Erdbeben verwüsteten Gebiete weiterreiste.

Die Haltung Portugals.

Ein Interview mit dem portugiesischen Gesandten in Rom.

Mailand, 17. Jänner. (E.) Der portugiesische Gesandte in Rom, Herr Bao, antwortete auf Anfragen wegen der Ursachen der Verzögerung des Eintritts Portugals in die Kriegsoperationen, daß hierbei keinerlei Zwiespalt unter den Parteien mitspreche. Ganz Portugal sei einig, auf den Ruf Englands seinem sechshundertjährigen Freunde und Verbündeten beizustehen. Die Verzögerung sei einzig Lord Rithener zuzuschreiben, der die Verfassung der 50.000 Mann bereitstehender portugiesischer Truppen noch nicht verlangt habe. Die Ungebulb der französischen Presse lasse Portugal kühl. Dieses wolle nur England gegenüber sich dankbar erweisen. In Portugal dächten auch viele, daß es nützlich für das Land wäre, wenn die portugiesischen Truppen anstatt in Frankreich in Afrika gegen den Rest der deutschen Kolonien verwendet würden. Der Schaden, den der portugiesische Handel durch den Krieg bisher erlitten habe, sei sehr groß. Der Kakaohandel Portugals sei fast ausschließlich über Hamburg gegangen; ebenso habe Deutschland einen großen Teil der portugiesischen Weine, Weintrauben und Korinthen bezogen.

Auszeichnung.

Wien, 18. Jänner. (R.-B. — Armeeverordnungsblatt.) Der Kaiser verlieh dem General der Infanterie Erzherzog Josef Ferdinand in Anerkennung hervorragender Beteiligung als Armeeführer das Großkreuz des Leopoldordens mit der Kriegsdekoration, dem Feldzeugmeister Erzherzog Leopold Salvator, dem Generalinspektor der Artillerie, in Anerkennung hervorragender Verdienste vor dem Felde das Militärverdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration.

Gebete für den Frieden.

Rom, 17. Jänner. (R.-B.) „Osservatore Romano“ meldet: Der Papst hat mit Dekret angeordnet, daß an bestimmten Tagen spezielle Gebete für den Frieden in einer eigenen Formel gelesen werden. In allen Metropolitankirchen, Kathedralen und Pfarrkirchen Europas soll dies am 7. Februar und in jenen der anderen Weltteile am 21. März (Passionssonntag) geschehen.

„Osservatore Romano“ veröffentlicht den Text des Dekretes und des betreffenden Gebetes.

Sozialdemokratische Friedenskonferenz in Kopenhagen.

Kopenhagen, 17. Jänner. (R.-B.) Gestern wurde hier die internationale sozialdemokratische Friedenskonferenz eröffnet. Außer den Vertretern Dänemarks waren Vertreter aus Schweden, Norwegen und Holland erschienen.

Der Vorsitzende der dänischen Sozialdemokratie, Stauning, hielt die Begrüßungsansprache, zunächst in deutscher und dann in dänischer Sprache.

Es wurde beschlossen, ein Protokoll mit einem ausführlichen Referat aufzunehmen, das vorläufig zurückgehalten und nach dem Kriege dem internationalen sozialdemokratischen Bureau vorgelegt werden soll.

Der Konferenz ging eine Anzahl von Glückwünschen zu, darunter von Camille Huysmans, dem Parteivorsitzenden der holländischen Sozialdemokratie.

Hierauf wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten.

Wetterbericht

des Hydrographischen Amtes der k. u. k. Kriegsmarine vom 18. Jänner 1915

Allgemeine Uebersicht:

In der Monarchie bewölkt, Schneefälle, leichte variable Winde; an der Adria zumest bewölkt, im N. frische NW-lithe, im S. schwache SE-lithe Winde. Die See ist bewegt.

Voraussichtliches Wetter in den nächsten 24 Stunden für Pola: Bora in wechselnder Stärke noch fortdauernd, zuerst bewölkt, Niederschläge (eventuell Schneefall) später Besserung, kälter.

Barometerstand	7 Uhr morgens	755.4
	2 „ nachm.	755.9
Temperatur um	7 „ morgens	5.4
	2 „ nachm.	5.6
Regenüberschuß für	Pola:	79.3 mm.
Temperatur des Seewassers	um 8 Uhr vormittags	9.9.
	Ausgegeben um 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.	

Zur Kriegslage.

Der Feldzug der Türken. Die Linke Erivan-Batum. Der türkische Vormarsch. Fünf türkische Offensivangriffe. Die Kämpfe bei Sarykamisch und Ardaghan. Die strategische Lage am Kaukasus. Der türkische Vormarsch gegen Ägypten. Die englische Abwehr.

Gegenüber dem Feldzug der Türken haben wir bisher eine Zurückhaltung beobachtet, die sowohl in der Entfernung dieser durch zureichende Karten nur mäßig aufgehellten Kriegsschauplätze, als auch in der Unburchsichtigkeit der von beiden Seiten einlaufenden Meldungen begründet war. Nicht verhehlt haben wir indessen unsere Auffassung, die dahin ging, daß dieser Feldzug nur sekundäre Bedeutung haben und, im Rahmen des europäischen Krieges betrachtet, beinahe nur als Diversion zu betrachten sein werde. Einzig und allein ein Vormarsch der Türken gegen Ägypten könnte, solange der Balkan selbst ruhig bleibe, zu einer strategischen Operation von weitgreifender Bedeutung werden, die auch an sich sehr großes militärisches Interesse bieten müßte. Bei all diesen Vorgängen aber sei, schreiben wir, mit einer sich lange hinziehenden Entwicklung zu rechnen.

Wenn wir heute versuchen, den Stand der Dinge festzustellen, so sind wir uns bewußt, nur die größten Umrisse liefern zu können. Im besonderen halten wir es für unmöglich, die Entwicklung am Kaukasus im Einzelnen und im Zusammenhang der taktischen Vorgänge festzulegen, obwohl wir der Auffassung sind, daß den Russen hier ein Schlag zugefügt ist, der den türkischen Vormarsch schwer getroffen hat. Es bleibt aber festzuhalten, daß es sich um eine aus einem großartigen strategischen Aufmarsch entwickelte Offensive der Türken handelt, die somit bestrebt waren, das Gesetz des Handelns an sich zu bringen. In welchem Maße diese Offensive durch den Schlag von Sarykamisch und Ardaghan beeinträchtigt worden ist, ob sie endgültig gescheitert ist oder eine Neugruppierung sie abermals in Schwung bringt, bleibt unentscheidbar. Richtig auch das heute eingelaufene türkische Dementi nicht besonders vertrauenswürdig, so muß man doch auch die russischen Meldungen vom 8. Jänner mit Vorsicht und Vorbehalt aufnehmen. Das erschwert natürlich die Beurteilung.

Soweit sich erkennen läßt, haben die Türken eine fünfteilige Offensive auf die Linie Erivan-Batum eröffnet. Wir vernachlässigen die weiter südöstlich Erivan am Urmiassee eingeleiteten Kämpfe, die noch nicht den Eindruck regulärer Kriegsführung machen, sondern hauptsächlich von Kurden türkischer und persischer Herkunft und Kosaken bestritten werden. Die von Südosten nach Nordwesten ziehende Linie Erivan-Batum mißt in der Luft rund 300 Kilometer. Auf ihr liegen die Punkte Erivan, Kars, Ardaghan, Batum und bezeichnen ebensoviele Aufmarschstraßen oder Pässe, wenn man an diese Begriffe keine europäischen Ansprüche stellt. Als russisches Operationszentrum kann die Festung Kars gelten.

Die Türken bilden nun im wesentlichen fünf Kampfgruppen, die nach Zurückweisung der offensiv über die Grenze gebrochenen russischen Vortruppen parallel vorstrebend die russischen Kaukasusstellungen angriffen. Die rechte Flügelarmee der Türken muß im

Muradale angeführt worden sein und hat hier flüchlingswärts die von Erivan auf das türkische Bajazid vorgebrungenen Russen zurückgedrängt. Die zweite Offensivgruppe der Türken ist weiter nordwestlich gegen Kars angeführt worden. Sie ist in Erzerum versammelt worden und wahrscheinlich sehr stark gewesen, vermutlich zwei bis drei Armeekorps, mit Beigabe von Irregulären. Das ist unter den gegebenen Verhältnissen viel, und so gelang es den Türken, die Russen, die sich ihnen bei Köprüköy gestellt hatten, das Tal des Arag hinunterzubrüchen und auf der Straße nach Kars über 130 Kilometer Raum zu gewinnen. An dieser Stelle befanden sich also im mittleren Operationsraum die beidseitigen Hauptkräfte, von ihren Zentren aus vordringend, im Kontakt. Die Russen waren wahrscheinlich in der Minderzahl, gewannen aber bei ihrem Rückzug ständig an Kraft, die Türken waren taktisch im Vorteil, entfernten sich aber mehr und mehr von ihrer Basis und den wegsamen Tälern. Die Frage war, ob der Angreifer im entscheidenden Augenblick an der entscheidenden Stelle so stark war, die Schlacht zu eigenen Gunsten zu erzwingen und nach Kars durchzustoßen.

Als dritte Kampfgruppe brach wieder weiter nordwestlich eine türkische Kolonne auf Oltu vor, das hundert Kilometer nordöstlich von Erzerum zu suchen ist. Sie hatte wohl die Aufgabe, gegen das 90 Kilometer nordöstlich von Oltu liegende Ardaghan zu operieren, das auf der gedachten Linie Erivan-Batum liegt und 70 Kilometer von Kars entfernt ist. Gelang die Operation, so war die Stellung von Kars in der rechten Flanke bedroht und zugleich ein Keil zwischen die russische Zentralstellung und die rechten Flügelgruppen der Russen im Raume Batum getrieben. Ardaghan ist also ein strategischer Punkt, dessen Bedeutung aus der Bildung des Geländes noch besonders erhellt. Schon am 29. Dezember wurde überraschend die Besetzung des Ortes durch die Türken gemeldet und in Konstantinopel gefeiert. Es scheinen dabei auch Truppen von einer wiederum weiter links angelegten türkischen Gruppe mitgewirkt zu haben, die zugleich als Flankenbedeckung der auf dem äußersten linken Flügel gegen Batum operierenden Gruppe anzusehen wäre. Diese ist bestimmt bei Artvin gemeldet worden, das 65 Kilometer nordöstlich Oltu, 50 Kilometer südlich Batum und 70 Kilometer westlich Ardaghan zu finden ist. Gegen Batum endlich drängen die Türken mit ihrer äußersten linken Flügelkolonne zu Lande am Tschorokfluß entlang in engen Schluchten vor und haben hier gute Fortschritte gemacht; sie erreichten unter glücklichen Umständen die Höhe östlich Batum, konnten aber trotz einer Kooperation der Flotte von Trapezunt her den Angriff noch nicht an Batum selbst herantreiben.

So drückte der türkische Vormarsch auf allen Stichstraßen auf die empfindlichen Punkte der russischen Defensivstellung Erivan-Batum.

Von den hier angegebenen türkischen Kolonnen ist nun die Hauptkolonne, die von Erzerum über Köprüköy auf Kars vorging, bei Sarykamisch nach russischer Quelle am 4. Jänner schwer geschlagen worden. Die Nachricht hat etwas für sich, denn wenn ein Ort den Russen günstig war, um den Angreifer überlegen anzufallen, so ist es Sarykamisch, der Endpunkt der von Kars zur Grenze vorgetriebenen strategischen Bahn, 50 Kilometer südwestlich von Kars. Unter den gegebenen Witterungs- und Ge-

ländeschwierigkeiten konnte hier ein Rückschlag den weit von ihrer Basis operierenden Türken verhängnisvoll werden und sie der Vernichtung aussetzen. In welchem Umfange diese sie ereilt hat, und ob der Rückschlag der Kolonne das ganze strategische Gerüst des künftigen Vormarsches zum Einsturz gebracht hat, bleibt abzuwarten. Nach den russischen Berichten wäre das zehnte Korps tot oder gefangen und ein Armeekorpsstab und vier Divisionsstäbe in Gefangenschaft geraten, was die Türken bestreiten.

Unabhängig hiervon ist das Gefecht von Ardaghan auf der dritten Anmarschlinie. Hier scheinen die Türken in einen „Wursthesseln“ geraten zu sein. Sie hatten Ardaghan zwar genommen, wurden dann aber von allen Seiten mit Uebermacht überraschend angegriffen und zersprengt. Beflüchtet sich diese russische Meldung, so ist der strategische Vormarsch der Türken an zwei Stellen gescheitert und in ihre Aufstellung zwischen den gegen Erivan auf dem äußersten rechten, und den gegen Batum, auf dem äußersten linken Flügel operierenden Gruppen ein breites Loch gerissen. Man wird aber gut tun, die weitere Entwicklung abzuwarten, da weder über den Umfang der russischen Erfolge, noch über die Stärke ihrer Kaukasusarmee, noch endlich über die Gegenmaßnahmen der türkischen Heeresleitung abschließende Berichte vorliegen.

Der Feldzug der Türken gegen Ägypten ist an sich aussichtsvoller als der in den Pässen des Kaukasus. Doch fällt hier die Zeit viel mehr in Rechnung. Daß die Russen am Kaukasus mit der Zeit bedeutend stärkere Kräfte entwickeln können, ist kaum anzunehmen, da sie in Polen und Galizien ohnehin den letzten Mann einsetzen müssen, ihnen also jedes Bataillon, das am Kaukasus kämpft, in Polen bei der Entscheidung fehlt. Anders die Engländer. Sie können jeden Tag als Zeitgewinn nützen, um den Suezkanal zu besetzen und Kontingente aus Indien und Australien heranzuziehen. Daß das in den letzten Wochen geschehen ist, kann man ohne weiteres annehmen. Die Türken hatten zwar ein Gefecht bei Kantara gemeldet, es scheint sich aber nur um eine fliegende Kolonne gehandelt zu haben, denn seither ist es still geworden und man ist auf die Vermutung angewiesen, daß sich der Vormarsch auf den beiden alten Karawanen von El Arisch nordöstlich und Akaba südlich über die Sinaihalbinsel vollzieht. Dagegen bedarf es einer Zeitdauer, die sich nicht mit dem Irkel nach den Kilometerzahlen und nach europäischen Marschtabellen berechnen läßt. Auch fragt sich, ob nicht Diversionen gegen die syrische Küste, die bei rückwärtslosem Einsetzen der englisch-französischen Schwadron sehr wohl möglich sind und für die Türken nicht ungefährlich wären, die türkische Heeresleitung zwingen, ihre Stappen noch mehr zu sichern und ihre Operationsbasis noch stärker auszubauen, als das bei ihrem Vormarsch durch die Wüste ohnedies schon geboten ist. Einen Rückschlag am Suezkanal mit der Wüste im Rücken könnten die Türken weniger ertragen als einen vor Kars; hier würde der taktische Ausgang unter Umständen über den ganzen Feldzug entscheiden. Das wissen Engländer und Türken, und da ein türkischer Erfolg England den Suezkanal kosten würde und es in Ägypten in die äußerste Gefahr bringen könnte, so ist die Bedeutung dieses Zusammenstoßes für den europäischen Krieg von wesentlicher Bedeutung. (Berner „Bund“.)

Aus erster Ehe.

Roman von H. Courths-Mahler.

14

Nachdruck verboten.

»Ich wollte Dir eine peinliche Situation ersparen. Von Fritz wird sie es auch leichter nehmen. Er hat eine gute Art, mit ihr fertig zu werden.«

»Davon habe ich noch nichts gemerkt. Sie zucken sich ja in einem fort. Wer wird überhaupt mit diesem Umhand fertig?« entgegnete sie scharf.

»Fritz kann Jutta nicht ausstehen,« behauptete Silvie anscheinend mit inniger Befriedigung. Woltersheim sah sie mit einem eigentümlichen Blick an.

»Ich glaube, Du befindest Dich einigermassen im Irrtum über Fritz,« sagte er bedeutungsvoll; und zu seiner Frau gewendet fuhr er fort: »Jedenfalls ist Fritz mit seiner frisch-fröhlichen Art am besten geeignet, Jutta diese Eröffnung beizubringen, dass sie es nicht zu schwer nimmt.«

»Mein Gott, — Du machst aus Juttas Meinung eine Staatsaktion,« spottete Frau von Woltersheim ärgerlich.

Ehe ihr Gatte antworten konnte, trat ein Diener ein und überreichte ihm ein Telegramm. Er riss es auf und überflog den Inhalt. Dann reichte er es seiner Frau.

»Das Schicksal hat selbst über meinen Wunsch entschieden,« sagte er ernst.

Seine Gattin las mit zusammengezogener Stirn die Depesche: »Tante Klarissa soeben verschieden. Bitte: komm zu mir. Ich weiss nicht, was ich tun soll. Eva.«

Sie erhob sich brüsk. Die Depesche flatterte auf den Teppich nieder.

»Dann freilich,« sagte sie ärgerlich.

»Was ist geschehen?« fragte Silvie neugierig.

»Wir werden eine neue Hausgenossin bekommen. Evas Tante ist gestorben,« antwortete ihre Mutter. Silvie schien sehr unangenehm überrascht zu sein.

»Kann man sie nicht irgendwo anders unterbringen? Es wird doch nur unnützes Gerede geben,« sagte sie abwehrend.

»Nein, — sie kommt endlich nach Woltersheim — in ihr Vaterhaus,« antwortete ihr Stiefvater so scharf, wie er nie zu ihr gesprochen hatte. Auf seiner Stirn lag eine böse Falte, und schnell verließ er das Zimmer.

Die beiden Damen sahen sich eine Weile schweigend an. Endlich erhob sich Frau von Woltersheim seufzend. Sie sah ein, dass sie mit ihrer Macht zu Ende war und fügte sich, wenn auch innerlich wütend, ins Unvermeidliche.

»Mama, ist denn dagegen nichts zu machen?« meinte Silvie verdriesslich.

»Nein, — nichts. Der Tod dieser Tante kam mir sehr ungelogen,« antwortete ihre Mutter und stieß mit dem Fuss zornig nach der unschuldigen Depesche, dass sie weit ins Zimmer hineinflog. —

Als Jutta mit Fritz nach Hause kam, erfuhr sie, dass ihr Vater gleich nach Tisch abreisen würde, um Eva heimzuholen.

Ausserdem bekam sie eine geharnischte Strafpredigt und die übliche Strafarbeit zugemessen. Vom Nachtschlaf vergass die Mutter sie im Drang der Ereignisse auszuschliessen. Aber Silvie kniff sie vor

Zorn so heftig in den Arm, dass am nächsten Tage wieder ein grosser blauer Fleck sichtbar wurde. Jutta trug deshalb ein Kleid mit kurzen Ärmeln und sah mit bezeichnenden Blicken vom dem blauen Fleck zu Silvie hinüber und wieder zurück.

Fritz erblickte ihr auch, diesen garstigen Flecken, der ein berechtes Zeugnis von Silvies Sanftmut und Schwesterliebe ablegte.

»Da hat wohl Silvie ihre Visitenkarte abgegeben, Jutta?« fragte er Jutta, als sie allein waren. Sie hielt den Arm vor sich ab und betrachtete den Flecken mit Behagen.

»Damit hat sie sich für das Einschliessen abgefunden. Das war diesmal ihr gutes Recht,« sagte sie vergnügt.

Eva von Woltersheim sass müde und abgespannt im Wohnzimmer am Fenster. die letzten Wochen waren sehr schwer und anstrengend gewesen. Seit jener Unterredung mit Tante Klarissa war diese nur selten auf Stunden von ihrem Lager aufgestanden. Ihr jahrelanges Leiden hatte sich durch eine Erkältung so verschlimmert, dass sie wenige Wochen danach starb. Gestern morgen hatte sie nach einer letzten qualvollen Nacht die Augen für immer geschlossen.

Eva war nicht von ihrem Bett gewichen all die Zeit, und weinend hatte sie ihr die Augen zuge-drückt.

Und nun wartete sie in Angst und Unruhe, ob ihr Vater kommen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Zenta-Marsch.

Unserer tapferen Kriegsmarine gewidmet von Anton Mader, k. u. k. Militärkapellmeister. Für Klavier K 150

Vorrätig in der
Schrinner'schen Buchhandlung (C. Mahler).

Ausweis der Spenden.

Der Administration des „Polaer Tagblattes“ sind neu eingelaufen:

Für Witwen und Waisen der Gefallenen der gesamten bewaffneten Macht:

Mannschaft S. M. Schiff „Gaa“ als Zahlungsüberschuß f. Feldpostkarten K	20.—
Gesammelt in der Familie A. K. . . .	15.42
Für einen in der Via Siana am 13. Jänner geputzten Schuh (Auto) . . .	2.—
Zusammen . K	39.42
bereits ausgewiesen . „	1786.39
Totale . K	1825.81
Abgeführt . „	1335.65
Abzuführen . K	490.16

Zu Händen des Präsidiums des hiesigen Frauenhilfsvereines vom Roten Kreuze für Triest und Istrien sind für dessen humane und edle Zwecke folgende Spenden eingelaufen:

Früherer Ausweis: 4916 K 61 h. Halber Ertrag Kino „Leopold“ 41 K 50 h; Herr Buldon 1 K 60 h; Frau Karoline Urch 5 K; halber Ertrag des Rollschuhplatzes „Exzelsior“ 28 K 45 h; halber Ertrag des Fußballklubs „Olympia“ 53 K 26 h; halber Inhalt der Sammelbüchsen 151—200 204 K 1 h. — Totalsumme 5250 K 43 h.

Dem Damenkomitee für Kriegsfürsorge, Pola, zugekommene Spenden:

Früherer Ausweis: 2072 K 28 h. Halber Ertrag Kino „Leopold“ 41 K 50 h; für verkaufte patriotische Abzeichen (Histria) 12 K 40 h; halber Ertrag des Rollschuhplatzes „Exzelsior“ 28 K 45 K; Mannschaft S. M. Tb. „80“ 3 K 2 h; halber Ertrag des Fußballklubs „Olympia“ 53 K 26 h; halber Inhalt der Sammelbüchsen 151—200 204 K 1 h. — Totalsumme 2414 K 92 h.

Inhalt der Sammelbüchsen Nr. 151—200 des „Roten Kreuzes“ vom 3. bis 18. Jänner l. J.: Arsenalstor Nr. VI 89 K 74 h; Arsenalstor Nr. VIII 45 K 72 h; Arsenalstor XII 50 K 62 h; Marineoffiziersuniformierung 5 K 15 h; Marinebeamtenuniformierung 2 K 69 h; Arsenalsgendarmiekaserne 81 h; Marinekasino 61 K 4 h; Hauptpost- und Telegraphenamnt 8 K 45 h; Postamt San Policarpo 1 K 2 h; Postamt Viale Carrara 1 K 66 h; Marinefeldpostamt 32 h; Marinedampfwaschanstalt 5 K 63 h; Verkaufsstand Urch 18 h; Festungsschlachthausdepot 32 K 67 h; Hotel „Austria“ 4 K 33 h; Restaurant Rosenecker 62 h; Gasthaus „Sankt Georg“ 3 K 2 h; Bäckerei Forbelsky 39 h; Club Vittoria 8 K 93 h; Kolonialwarenhandlung Meini 54 h; Papierhandlung Marincovich 56 h; Friseur Marini 2 K 4 h; Uniformsortenlager Gacesa 60 h; Fleischbank Cidri 70 h; Milchhandlung Červar 1 K 3 h; Café „Secession“ 24 h; Tabaktrafiken: Bolcich 68 h, Tabaktrafik Horak 1 K 26 h; Schuhwarenhans Bonyhadi 4 K 4 h; Bandagenhandlung Hystria 1 K 45 h; Musikalienhandlung Cella 1 K 22 h; Bazar Spigel 32 h; Artillerieoffiziersmesse Altura 49 K 10 h; Kolonialwarenhandlung Brueder 2 K 33 h; Turm Munide 9 K 6 h; Kantine Marinebaracken 4 K 11 h; Spirituosenhandlung Fabro 1 K 2 h; Gasthaus Drioli 2 K 41 h; Gasthaus „Stadt Klagenfurt“ 2 K 32 h. — Zusammen 408 K 2 h.

Reiches Lager moderner Unterhaltungslektüre. Ullsteinbücher, Kürschner, Reclam, Zeitungsver-schleiß, Journal-Lesezirkel und Leihbibliothek, Kalender, illustrierte Kriegsliteratur usw. bei **E. Schmidt, Buchhandlung, Piazza Foro 12.**

Sparherde, Öfen, Rauchröhren in großer Auswahl bei Franz Zanetti, Via Dante 20.

Meiner Anzeiger.

Zu vermieten:

- Möbliertes, zweifensitziges Zimmer mit Parketten und Gas zu vermieten. Via Epulo 14, 1. St. 174
- Möbliertes Zimmer ist sofort zu vermieten. Via Besenghi 4, 1. St. 176
- Möbliertes Zimmer sofort zu vermieten. Via Zaro 14, 2. St. links. 177
- Ein elegant möbliertes Zimmer per sofort zu vermieten. Via Campo Marzio 18, 1. St. 178
- Möbliertes Zimmer zu vermieten. Via Epulo 4. 181
- Möbliertes Zimmer sofort zu vermieten. Via Ercole 4, 1. St. rechts. 185.
- Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Kammer und Küche, in der Via Castropola 50 zu vermieten. An-zufragen Parterre. 168
- Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 2 Kabinetten, Küche und Zubehör, zu vermieten. Via Ottavia 6. 165
- Möbliertes Zimmer mit separatem Eingang zu ver-mieten. Via Siffano 41, 1. St. 161
- Zimmer und Küche mit eigenem Eingang, Wasser in der Küche, sofort zu vermieten. Via Carini 18. 158
- Ein oder zwei Zimmer zu vermieten. Via Flaminica 2, 1. St. 157

Zu mieten gesucht:

- Ein schönes Zimmer mit 2 Betten, wenn möglich mit Kücheneinrichtung wird sofort zu mieten gesucht. An-frage Hotel Central, Portier. 183.
- Schön möbliertes Zimmer in ruhigem Stadtteil zu mieten gesucht. Anträge an die Adm. d. Bl. unter „182“. 182
- Möbliertes Zimmer mit 1 oder 2 Betten zu mieten gesucht. Anträge an die Adm. d. Bl. unter „175“. 175
- Zimmer und Kost bei deutscher Familie sucht ein Herr. Adresse in der Adm. 164

Offene Stellen:

Deutsche Bedienerin wird gesucht für ganzen Tag, even-tuell Vormittagsstunden. Vorstellung nur nachmittags 3 Uhr. Adresse in der Adm. d. Bl. 153

Zu verkaufen:

Okkasion! Brillant-Ring, Stein besonders hoch und groß, tabellos, 2500 Kronen. Höllesch, Juwelier, Foro Nr. 13. 107

Verchiedenes:

- Mädchen für Alles (deutsch) sucht Stelle. Anzufragen Via Veterani 11, Milchgeschäft. 173
- Bei Frau Schütz, Hotel Neptun, steirische milch-gemästete Kapaune, Poulards zu haben. 184
- Am 16. Februar. Man entrinnt nicht dem Unabweis-baren. 180
- Fräulein, das Sonntag, nachmittags gegen 3 Uhr, mit einer Dame in der Tramway vom Marinekasino bis zum Elisabeth-Park gefahren ist, möge bekannt-geben, ob eine nähere Bekanntschaft mit dem be-treffenden höheren Marine-Unteroff. möglich wäre. Adresse in der Adm. d. Bl. unter „Traum“. 179
- Alleinstehender, vermögender Herr sucht Bekanntschaft einer unabhängigen, feinen und gebildeten jüngeren Dame vorurteilsfreier Gesinnungsart. Gegenseitige vollste Diskretion Ehrensache. Zuschriften unter Chiffre „Gentleman“ an die Administration erbeten. 151

Aviso!

Frische Naturbutter zu K 3'60 per 1 Kilogramm

E. Vrzal, Via Marianna.

Bekanntmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnls ge-bracht, daß in der heutigen Sitzung der Kaffeehausbesitzer beschlossen wurde, die bisher usuelle kostenfreie Verab-reichung von Zutaten zum Wasser und Kaffee, wie Rum, Branntwein, Mastix-likör etc. abzuschaffen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, vom 1. Februar l. J. an, vorläufig in den Kaffee-häusern Miramar, Specchi und Secession, den Preis des schwarzen Kaffees auf 24 Heller zu erhöhen.

Die Maßnahmen sind unvermeidliche Folgen der allgemeinen Teuerung sämtlicher einschlägigen Bedarfsartikel.

Pola, am 14. Jänner 1915. 26

Abt. der Kaffeehausbesitzer der hiesigen Genossenschaft.

LOSE
der ausserordentlichen
k. k. Staats-Lotterie
für Kriegsfürsorgezwecke
21.146 Gewinne
Haupttreffer
200.000
Kronen
versendet franko gegen Einsendung des Betrages von 4 Kronen pro Los
Albin Förstl,
Geschäftsstelle der k. k. Klassen-Lotterie, Wien, I., Bellaria 4.
Ziehung schon 28. Jänner 1915

Papierservietten
in verschiedener Qualität, zu haben bei
Jos. Kempotic, Piazza Carli 1

Kino „Leopold“

Heute letzter Tag des interessanten Films

„Kriegsjournal“

1 Stunde Vorstellung. 1200 m Filmlänge.

Letzter Tag!

Letzter Tag!

§ 11.

Vermeidung von Gasapparaten und Deckungsabdeckern.

Das Gaswerk leiht auf Wunsch Koch- und Heizapparate sowie Beleuchtungskörper gegen Entrichtung einer monatlichen Miete aus.

Die diesbezüglichen näheren Bedingungen sind aus den in der Administration erhältlichen Drucksorten ersichtlich.

§ 12.

Mängel und Gasentweichungen.

1. Wahrgenommene Mängel, besonders Gasentweichungen, sind dem Gaswerk sofort zur Anzeige zu bringen.

2. Wird in einem geschlossenen Raume Gasgeruch wahrgenommen oder eine Gasausströmung auch nur vermutet, so sind alle offenen Flammen, glühenden Körper usw. aus dem Raume zu entfernen, alle Gasgähne sowie der Hauptzahn beim Gasmesser zu schließen und die Türen und Fenster des Raumes zu öffnen.

Wird der Fehler nicht gleich aufgefunden und behoben, so ist das Gaswerk oder ein Installateur sofort zu benachrichtigen.

3. Bei Ausbruch eines Feuers ist sofort der Sachr beim Gasmesser zu schließen.

§ 13.

Kontrolle der Gaszählungen.

1. Dem Gaswerk steht jederzeit das Recht der Kontrolle der Gaszählungen zu.

2. Der Gasabnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß dem mit Legitimation sich ausweisenden Beauftragten des Gaswerks der Zutritt zu allen Teilen der Gasleitung und zum Gasmesser jederzeit möglich ist.

§ 14.

Kündigung.

1. Jeder Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den jenseitigen Gasbezug verzichtet, oder die Wohnung, beziehungsweise die Verbrauchsstelle des Gases wechselt, dieses den städtischen Gaswerken rechtzeitig, spätestens aber 4 Tage vor der beabsichtigten Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterbleibt dies, so bleibt der bisherige Abnehmer für die Zahlung des durch den Gasmesser als verbraucht nachgewiesenen Gases sowie für alle Nachteile, die dem Gaswerk durch die unterlassene oder verspätete Abmeldung entstanden sind, solange haftbar, bis die ordnungsmäßige schriftliche Anzeige erfolgt ist.

2. Die städtischen Gaswerke haben das Recht, die Gaslieferung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 15.

Nichtbeachtung der Bestimmungen.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen ist das Gaswerk berechtigt, die Gaslieferung einzustellen und den betreffenden Gasabnehmer für den etwa dem Gaswerk entstandenen Schaden haftbar zu machen.

§ 16.

Bekanntwerden.

1. Beschwerden über Mangelhaftigkeit der von den Gaswerken beschafften Arbeiten oder gelieferten Gegenstände müssen binnen einer Woche bei der Administration der städtischen Werke vorgebracht werden. (Siehe auch § 8, Punkt 5.)

2. Den Kassendaten oder sonstigen Angelegten, wie Installateure, Arbeiter usw. ist es untersagt, Beschwerden, Abmeldungen oder sonstige Aufträge entgegenzunehmen, die nur bei der Administration vorzubringen sind.

§ 17.

Verfahren bei Streitfällen.

Für alle aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht einem besonderen aus-schließlichen Gerichtsstande zugewiesen sind, sind die sachlich zuständigen Gerichte in Pölla maßgebend.

§ 18.

Änderung der bestehenden Bedingungen.

Die Änderung des Gaspreises, sowie vorstehender Bedingungen bleiben dem Verwaltungsrate der städtischen Werke jederzeit vorbehalten.

§ 19.

Anerkennung der Bedingungen.

Durch die Unterfertigung des Abmeldebogens bzw. durch die tatsächliche Gebrauchnahme von Gas anerkennt der Gasabnehmer die Rechtsverbindlichkeit vorstehender Bedingungen.

Übergangsbestimmungen.

Die vorliegenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1915 in Kraft, mit Ausnahme der Gaspreise, welche von der letzten, für die Ausstellung der Degemberechnung gemachten Zählerablesung ab berechnet werden.

Angenommen mit Dekret Nr. I-1999/2 vom 31. Dezember 1914 nach Anhörung des Gemeindevorstandes in der Sitzung vom 15. Dezember 1914.

Gorkjakti m. p.
Gemeindevorstand.

Gaslieferungsbedingungen des städtischen Gaswerkes zu Pölla.

§ 1.

Gaslieferung.

1. Die Lieferung des Gases für sämtliche Benützungszwecke erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen innerhalb des Bereiches und der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Rohrnetzes.

2. Der Gasabnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Gaswerk an der Lieferung des Gases verhindert ist.

§ 2.

Anmeldung.

1. Die Annahme sowohl zum Gasbezug wie zur Vornahme damit in Verbindung stehender Arbeiten (Herstellung von Zuleitungen, Aufstellen von Gasmessern) haben schriftlich auf vorgedruckten Formularen zu erfolgen, welche in der Administration der städtischen Werke erhältlich sind.

Begünstigt der bei der Anmeldung zu erlegenden Gebühren und eventuellen Sicherstellungen siehe § 6, Punkt 8 und § 9, Punkt 1 und 3.

2. Die Anmeldungen zur Herstellung einer Zuleitung für Gas nach einem Hause, das nicht Eigentum des Gasabnehmers ist, müssen mit einer schriftlichen Zustimmung des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters zur Ausführung der beantragten Arbeiten und mit einer Erklärung beselben, daß er diese Bedingungen auch für sich als rechtsverbindlich annimmt, versehen sein.

§ 3.

Zuleitung.

1. In der Regel erhält jedes selbständige Grundstück nur eine selbständige Zuleitung.

2. Die Herstellung der Zuleitung vom Hauptrohr bis zu den Gasmessern, sowie die Aufstellung der letzteren und deren Verbindung mit den Hausleitungen darf nur durch das Gaswerk erfolgen.

3. Die Kosten der Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Grenze des Grundstückes, in welches Gas eingeleitet werden soll, werden nicht in Rechnung gestellt, sofern die Länge dieser Leitung 10 Meter nicht überschreitet. Für den übrigen Teil der Zuleitung sowie für die gesamten Kosten für die Entfernung und Wiederherstellung der Straßen und Gehsteigbedecke hat der Vesteher auszukommen.

4. Wenn in der Straße, in welcher das anzuschließende Objekt gelegen ist, noch kein Hauptrohr sich befindet, so kann das Gaswerk einen Teil der Kosten der längeren Zuleitung auf sich nehmen, wenn sich der Gasabnehmer zu einer entsprechenden jährlichen Mindestabnahme verpflichtet, oder wenn sich an der betreffenden Rohrstraße anderweitige Gasabnehmer mit einem entsprechenden Gasverbrauch beteiligen.

Die diesbezügliche Entschädigung behält sich der Verwaltungsrat der städtischen Werke vor.

5. Lage, Richtung und Weite der Zuleitung werden durch das Gaswerk bestimmt, jedoch werden etwaige Wünsche des Abnehmers so weit als möglich berücksichtigt.

6. Gasmotoren über 3 PS. Leistung müssen eine getrennte Zuleitung erhalten. (Siehe § 5.)

7. Alle Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige Arbeiten an den Gasmessern, Ausbesserungen oder sonstige Arbeiten dieser Art müssen nur von Organen des städtischen Gaswerkes ausgeführt werden.

8. Die Erhaltungskosten der Zuleitungen vom Hauptrohr bis zur Grundstücksgrenze trägt das Gaswerk, alle anderen Kosten sind von dem betreffenden Vesteher zu tragen.

9. Für die durch das Gaswerk zu bewerkstelligenden Installationen oder sonstigen Arbeiten hat der Vesteher den hierfür entfallenden Betrag oder eine entsprechende Anzahlung im voraus zu leisten.

10. Bis zur vollständigen Zahlung der Kosten bleibt die vom Gaswerk hergestellte Einrichtung Eigentum derselben.

11. Sämtliche Zuleitungen, welche sich auf öffentlichem Grunde befinden, verbleiben Eigentum der städtischen Gaswerke.

12. Der Vesteher hat zu gestatten, daß von der für ihn ausgeführten Zuleitung Ableitungen für weitere Abnehmer in demselben Grundstück abgezweigt werden.

13. Wird binnen 12 Monaten nach Kündigung des Gasbezuges nicht von neuem die Gasabgabe durch die Zuleitung beantragt, so ist das Gaswerk befugt, die Anschlussleitung aus dem Straßenkörper zu entfernen.

§ 4.

Sonstige Leitungen.

1. Die Herstellung der inneren Leitungen von den Gasmessern bis zu den Verbrauchsstellen kann sowohl durch selbständig konzipierte Installateure oder auf Wunsch der Auftraggeber auch vom Gaswerk besorgt werden.

2. Personen, welche zur Ausübung des Installationsgewerbes keine Konzession besitzen, dürfen keinerlei Arbeiten an Gasleitungen vornehmen.

3. Jede Neuherstellung, Erweiterung oder Veränderung von Gasanlagen ist von dem ausführenden Installateur vorher dem städtischen Gaswerke, u. zw. bei größeren Anlagen unter Beteiligung eines Situationsplanes, aus welchem die beabsichtigten Arbeiten ersichtlich sind, schriftlich anzuzeigen.

4. Das Gaswerk behält sich vor, für die auszuführenden Projekte entsprechende Vorschriften zu machen und auch während der Ausführung der Arbeiten allfällige Kontrollen vorzunehmen.

5. Die Fertigstellung einer jeden Neuanlage, Verlängerung oder Änderung einer Gasanlage ist dem Gaswerke vor Inbetriebnahme derselben sowie vor dem Einmauern der Anbringung des Beruhes oder einer sonstigen Bedeckung der Gasleitung schriftlich anzuzeigen.

6. Das Gaswerk behält sich die Prüfung einer jeden Gasanlage vor, ohne jedoch dadurch irgend eine Haftung zu übernehmen.

Sobor Privatinstalleur hat auf nach der Prüfung für gute Ausführung und für die Güte des verwendeten Materials dem Auftraggeber allein und bleibt diesem für alle Schäden verantwortlich, welche durch mangelhafte Ausführung oder schlechtes Material entstehen.

7. Gänzlich arbeiten an Gasleitungen sind bei "Vorarbeiten" für die Herstellung, Bemühung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Fernleitung brennbarer Gase" (Verordnungsblatt vom 18. Juni 1906 Reichsgesetzblatt Nr. 176) entsprechend auszuführen.

8. Die Abgabe von Gas kann verweigert werden, wenn die ausgeführten Arbeiten den gesetzlichen Vorschriften über die Ausführung und den Instandhaltung des flüssigen Gasnetzes nicht entsprechen.

S 5.
Anschluß von Gasmotoren.

1. Der Anschluß von Gasmotoren an die flüssige Leitung ist nur unter der Bedingung gestattet, daß durch deren Betrieb keinerlei Störung der Gasablieferung eintritt.

2. Gasmotoren von mehr als 3 PS Leistung müssen einen besonderen Anschluß an das Saugrohr besitzen.

3. Bei sämtlichen Gasmotoren ist in der Leitung eine Regulierungsvorrichtung einzubauen, welche jede Überdrückung von Druckstößen auf die Saugleitung ausschließt.

S 6.
Gasmeter.

1. Zur Ermittlung des Gasverbrauches werden nur amtlich geprüfte Gasmeter verwendet, die Eigentum des Gaswerkes sind und vorziehen und von diesem gegen Entrichtung einer Stiche Inhabergehalten werden.

2. Die Größe, Art, sowie der Aufstellungsort des Gasmeters werden ausschließlich dem Gaswerke bestimmt.

3. Erforderlichenfalls ist der Gasmeter auf Kosten des Gasabnehmers mit einem Schutzkasten zu umgeben oder sonst gegen "mechanische" oder Stößeinwirkungen zu sichern.

4. Das Recht zur Aufstellung, Sichtung, Erneuerung sowie zu allen Reparaturen und zum Stillen der Gasmeter steht allein den Organen des Gaswerkes zu.

5. Stür Beschädigungen an Gasmetern, die nicht auf ordnungsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind, hat bei der Gasabnehmer.

6. Das Gaswerk kann aufgestellte Gasmeter jederzeit durch andere ersetzen lassen.

7. Die Aufstellung von Steuerzählern, b. f. solche, welche hinter einem anderen Zähler, also von diesem abhängig aufgestellt werden, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stichektion gestattet, vorausgesetzt, daß Saug- und Steuerzähler im Grunde ein und denselben Gasabnehmers sind.

8. Stür die Neuauflistung eines Gasmeters ist eine einmalige Gebühr gleich bei der Anmeldung zu erlegen. (Siehe Punkt 11.)

9. Die Gasmeterverbindung (o. i. Wasserzahn, Sollenher, Weidner, Verbindungsstücke) wird hierbei vom Gaswerk unentgeltlich beigestellt und bleibt Eigentum desselben.

10. Die Aufstellungsgelder sind auch zu erlegen, wenn wegen Abnutzungsdetails des Zählwerks die neuartige Aufstellung eines Gasmeters notwendig wird oder wenn von einem Konsumenten, dem der Zähler wegen Gültigkeit im Zählwerk abgenommen wurde, die Wiederherstellung desselben verlangt wird. (Siehe § 8, Punkt 7.)

11. Sticht bei Gasmeter an Ort und Stelle stehen und nicht sofort vom Stadtführer übernommen, so ist für die Übernahme die Hälfte der Aufstellungsgelder zu erlegen.

11. Im nachstehender Zusammenstellung sind die Aufstellungsgelder sowie die monatlich im nachhinein mit den Gasrechnungen zu begleichen Gasmetermieten ersichtlich:

Größe des Gasmeters	Aufstellungsgebühr	monatliche Gasmetermiete
für 3 flammige Gasmeter	4.- Kr.	— 60 Kr.
" 5 "	4.- "	— 80 "
" 10 "	6.- "	1.- "
" 20 "	8.- "	1.35 "
" 30 "	12.- "	2.- "
" 50 "	15.- "	2.50 "
" 60 "	20.- "	3.- "
" 80 "	25.- "	4.- "
" 100 "	30.- "	4.50 "
" 150 "	35.- "	5.50 "
" 200 "	40.- "	6.- "

12. Der Mietpreis der Gasmeter wird für jeden angefangenen Monat voll gerechnet.

13. Stür der Regel werden kleinere als flammige Gasmeter nicht aufgestellt.

14. Dem Gasabnehmer steht es frei, falls er an der Genauigkeit eines Gasmeters zweifelt, dessen nochmalige Prüfung durch das k. k. Eichamt zu verlangen, wobei er die Kosten der Prüfung im vorzuziehen zu erlegen hat.

Ergibt sich, daß der Gasmeter über die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässige Fehlergrenze zu ungenügendes Abnehmer unrichtig angezeigt, so hat das Gaswerk die Kosten der Prüfung einschließlich der Zusammenstellung des Gasmeters zu tragen und werden dem Gasabnehmer die im vorzuziehen erlegten Beträge zurückbezahlt, sowie die beanstandeten Rechnungen, jedoch höchstens die der letzten drei Monate, auf Grund einer Schätzung richtiggestellt.

Zeit jedoch der zur Prüfung eingehende Zähler richtig, so hat sämtliche aufgelaufenen Kosten der Gasabnehmer zu tragen.

15. Wenn ein Gasmeter den Gasverbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze hinaus zum Schaden des Gasnetzes falsch anzeigt, so wird auch hier der Gasabnehmer durch das Gaswerk gefälligst und beim Gasabnehmer in Rechnung gestellt.

16. Als Anhaltspunkte für obige Schätzungen dienen besonders der Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, der Verbrauch in den Schlussperioden, die der Zeit, für welche die Schätzung erfolgen soll, unmittelbar vorhergehen oder nachfolgen oder auch die Stammenanzahl, Größe der Ofen oder Kaminen und die Zerstäubungsbereiche derselben.

17. Wenn ein Gasabnehmer selbst das Gasmeter seines Gasmeters ober fällt ihm die unrichtige Angabe derselben auf, so ist er verpflichtet beim Gaswerke hiervon sofort Mitteilung zu machen.

S 7.

Gaspreis.

1. Der Preis des Gases beträgt:

für 1 m ³ Leuchtgas	28 h
für 1 m ³ Gas für Koch-, Heiz- oder sonstige industrielle Zwecke	19 h

2. Der Preis des Leuchtgases ermäßigt sich für jenen Verbrauch einer einzelnen Zinlage, der den Jahresverbrauch von 10.000 m³ übersteigt auf 17 h pro 1 m³

" 15.000 "	" 16 " " 1 "
" 20.000 "	" 15 " " 1 "

3. Wird Gas im Hausstalle sowohl zu Leuchte als auch zu Koch- oder Heizzwecken bei Verwendung nur eines Gaszählers gebraucht, so wird für 1 Kubikmeter Gas der Einheitspreis von 22 Heller in Rechnung gestellt.

Dieser Preis gilt jedoch nicht für Anlagen in Räumen, die anderen als ausschließlich Wohnzwecken dienen, wie Spezier, Gast- und Kaffeeküchen, Hotels, Schulen, Geschäftsbetriebe, Vereine, Werkstätten und dergl., für welche für Leuchte- und Heizgas getrennte Gasmeter anzuschließen sind.

4. Es können auch an eine nur für Leuchte- oder Kochgas bestimmte Leitung bis zu 5 Stück Leuchtflammen mit Verbindung des Gasnetzes angeschlossen werden. In diesen Fällen wird für jede Flamme eine sogenannte "Stammengebühr" im Betrage von Kr. 1.— monatlich eingehoben. Mehrflammenige Leuchtungsbehälter in Wohnzimmern gelten hierbei als eine Flamme.

5. Wird eine Gasabnehmer abgemietet, so kommt die Gebühr im nachstehenden Monat und zwar nur dann im vollen Betrage, wenn die Lampe abgenommen und der Gasanschluß verstopft ist.

6. Stür Anlagen, welche auch zur Erzeugung elektrischen Lichtes dienen mit der Gaspreis mit 28 Heller pro 1 Kubikmeter berechnet.

7. Dem Verwaltungsrat der flüssigen Werke steht es vorbehalten, Vorarbeiten in besonderen Fällen entsprechende Strafkasse für den Bezug von Sanktionsgas zu genehmigen.

S 8.

Rechnung und Zahlung.

1. Der Gasverbrauch wird in der Regel monatlich festgestellt und zugleich mit den Stichen für die Gasmeter und die eventuelle entliehenen Apparate usw. in Rechnung gestellt.

2. Dem Gaswerk steht das Recht zu, auch kürzere Zahlungspausen zu fordern.

3. Die Strafkasse für Leuchtgas werden immer in der Sanner-Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr rechtlich.

4. Sämtliche Rechnungen des flüssigen Gasnetzes sind mit dem Tage der Vorlage fällig.

5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen müssen schriftlich innerhalb acht Tagen nach Empfang eingehoben werden und haben weder die Sachlungspflicht noch die Fälligkeit der Rechnungen aufzuheben.

6. Werden die durch einen Gasstellen ausgetretenen Rechnungen nicht sofort beglichen, so sind sie spätestens innerhalb 5 Tagen vom Tage der Aufstellung an bei der Kasse der flüssigen Werke zu bezahlen. Gasabnehmer, welche ihre Rechnungen mittels Späterlagelisten begleichen, müssen dies innerhalb einer Frist von 3 Tagen ab Erhalt der Rechnung tun.

7. Werden die genannten Termine nicht eingehalten, so wird in einer schriftlichen Mahnung die Begleichung der Rechnung bis zu dem der Mahnung folgenden Tage gefordert. Wird dieser Mahnung nicht Folge gegeben, so wird die Lieferung des Gases sofort eingestellt und die Zähler abgenommen.

7. Stür jede Mahnung ist eine Verzugsgebühr von 20 Heller, für die Wiederherstellung eines abgenommenen Gasmeters

die entsprechende Aufstellungsgebühr (siehe § 6, Punkt 9 und 11) zu erheben.

Wenn die angeordnete Entfernung des Gaszählers nicht ausgeführt worden ist, die hiermit beauftragten Arbeiter aber zu diesem Zwecke ausgefordert worden sind, so sind die dem Gaswerk dadurch entstehenden Kosten im Betrage von Kr. 2.— zu erheben.

8. Stür ausfallende Rechnungen, auch solche für eventuellen Strom- oder Wasserverbrauch, Materialkosten usw. inbegriffen, welche zusammen der Betrag von Kr. 50.— übersteigen, werden 6 Prozent Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

9. Als Strafbuß für die erfolglose Zahlung gilt die der Rechnung beigegebene Zahlungsvollstreckung bzw. der Empfangschein des Pfändungsbeamten.

10. Der Gasanfall gegenüber gilt als Abnehmer betriebe, welcher die Gaslieferung bestellt hat, gleichgültig ob er selbst in keinem Hausstall, beim Geschäftsbetriebe oder ob andere Personen das Gas für sich verwenden. Der Gasabnehmer hat bei jeder auch in allen Fällen dem Gaswerk gegenüber, wenn auch auf keinen Verzicht die Rechnungen anderen Personen, die das Gas benutzen, zugestellt und von diesen bezahlt werden.

11. Stür die Benutzung der Späterlageliste wird eine Gebühr von 10 Heller pro Rechnung eingehoben. Einzelne Späterlagelisten für die Aufstellung von Rechnungen außerhalb der Stadt gelten zu Lasten der Gasabnehmer.

S 9.

Eigentum.

1. Gasabnehmer, welche Gas in Räumen benutzen, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wie Spezier, Gast- und Kaffeeküchen, Hotels, Schulen, Geschäftsbetriebe, Vereine und dergl., sind verpflichtet eine Eigentümerversicherung (Kantion) zu erlegen und auf jener Höhe zu erhalten, welche einem gemeinsamen Späterlageliste entspricht.

2. Eine Eigentümerversicherung ist zu leisten auch jene Gasabnehmer erlegen, in welchen wegen kürzere Zahlens schon zweimal der Gasmeter abgenommen werden mußte.

3. Das Gaswerk hat jedoch auch das Recht von jedermann und jederzeit ohne Angabe der Gründe eine bevorzogene Eigentümerversicherung bei sonstiger Einstellung der Gaslieferung zu verlangen.

4. Die bei den flüssigen Werken hinterlegten Kautionen werden mit dem gleichen Zinseszins, welcher bei der flüssigen Späterkasse zu Pola (Eisberg Caffa di S. S. Antonio) in Rechnung ist, verzinst.

5. Der Gasabnehmer hat bei jeder Kaution auch für eventuellen Strom- oder Wasserverbrauch, sowie Materialkosten zu leisten.

S 10.

Wiederherstellung des Gasnetzes.

1. Die unberechtigten Entnahme von Gas, b. i. die Entnahme ohne Erlaubnis und Begleichung nicht freigelegter Verordnungen des Verbrauchers sowie des Besitzers der flüssigen Leitung nach sich.

Der betreffende Konsument ist außerdem verpflichtet, nebst dem Betrag für den schuldigen Gasverbrauch beim Gaswerk eine Konventionalstrafe von 500 Kronen zu erlegen.

2. Wer an eine nur für Leuchte- oder Kochgas bestimmte Leitung Leuchtflammen ohne Erlaubnis an das Gaswerk anschließt, hat keinen gänzlichen Gasverbrauch der bei Strafbewehr vorausgesetzten 6 Kronen als Leuchtgas zu bezahlen, sowie die eventuellen flüssigen Folgen zu gewärtigen.